

Kartoffelversorgung für Juli 1945

Infolge reichlicher Kartoffelzufuhren kann in Berlin von den Verbrauchern die volle Ration für Juli (12,4 kg) bereits im Monat Juni bezogen werden, sobald die Kartoffelhändler im Besitz genügender Mengen sind. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch zu machen.

Zum Nachweis der Belieferung hat der Klein Verteiler die Junikarte auf der Rückseite mit seinem Firmenstempel zu versehen und hierbei die abgegebene Kartoffelmenge zu vermerken. Bei Aushändigung der Lebensmittelkarten für Juli sind dem Hausvertrauensmann von allen Verbrauchern die Junikarten vorzulegen, sie sind also sorgfältig aufzubewahren.

Selbstverständlich ist es notwendig, in den Haushaltungen besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß von den Kartoffeln nichts verdirbt. Dazu ist es erforderlich, daß schon beim Empfang sorgfältig ausgelesen wird und erforderlichenfalls eine Lüftung erfolgt.

Auch wird es notwendig sein, daß bei den oftmals schnell und in größeren Mengen einlaufenden Zufuhren die Bevölkerung beim Abladen der Wagen und beim Abtransport tatkräftig mithilft.

Berlin, den 19. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung
Dr. H e r m e s

Lebensmittelversorgung für Juli

Für den Versorgungsmonat Juli wird angeordnet:

1. Voranmeldescheine der Lebensmittelkarten für Juli (Fleisch, Fett, Kartoffeln und sonstige Lebensmittel) dürfen nur von Lebensmittelhändlern, Kartoffelhändlern oder Schlächtern des Verwaltungsbezirks angenommen werden, in dem der Verbraucher wohnt.

Für den Kartoffelbezug muß sich der Verbraucher bei seinem bisherigen Händler anmelden, da der Ausgleich für die im Juni im voraus bezogene Juli-Kartoffelration herbeizuführen ist.

2. Für den Bezug von Brot ist ein Voranmeldeschein nicht mehr vorgesehen; der Verbraucher hat sich jedoch auch weiterhin bei einer Brotverkaufsstelle anzumelden. Die Verkaufsstelle hat eine Kundenliste zu führen.

3. Die Voranmeldung ist auf dem Stammabschnitt

(Rückseite) der Lebensmittelkarte durch Abdruck des Firmenstempels zu bestätigen.

4. Waren dürfen nur für die angemeldeten Kunden und gegen Abtrennung der dafür vorgesehenen Bezugsabschnitte abgegeben und bezogen werden.

Für Brot besteht keine strenge Kundenbindung, jedoch hat die Verkaufsstelle in erster Linie für die Brotabgabe an ihre eingetragenen Kunden zu sorgen. Abgabe an andere Verbraucher ist ihr also nur erlaubt, soweit die Verkaufsstelle darüber hinaus über ausreichende Bestände verfügt.

5. Die Bezugsabschnitte tragen als Gültigkeitsvermerk den Aufdruck der Dekadenbezeichnung. Sie sind gültig

I vom 1.,

II. vom 11.,

III. vom 21. des Versorgungsmonats an.

Alle Abschnitte sind bis zum Ende des Monats gültig.

Für Brot ist die Tageseinteilung beibehalten worden.

6. Die Kleinabschnitte für Fleisch, Fett, Brot und Nahrungsmittel sind für den Verzehr in Betriebsküchen (Werkküchen, Kantinen) und Gaststätten bestimmt und in diesem Falle freizügig. Für den Einkauf in Lebensmittelgeschäften besteht für diese Kleinabschnitte ebenso Kundenbindung wie für die Großabschnitte. Die Kleinabschnitte werden vom Handel nur in der vollen Dekadenmenge beliefert, ausgenommen am Schluß eines Monats.

7. Die Lebensmittelhändler haben die Voranmeldescheine nach näherer Weisung der örtlichen Ernährungsdienststellen am 1. bzw. 2. Juli, nachträglich angenommene am 11. Juli, abzuliefern. In der II. und III. Dekade dürfen Voranmeldescheine nur noch von den für die Belieferung von Nachzüglern bestimmten Geschäften (Ausgleichsgeschäften) angenommen werden.

■ Die Bezugsabschnitte sind am 11. und 21. Juli und am 1. August bei der zuständigen Abrechnungsstelle mit Einliefererschein abzurechnen! Die Abrechnungsstellen geben hierfür Vordrucke aus. Die Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

8. Verstöße gegen die oben gegebenen Weisungen werden bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung und Landwirtschaft
H e i n r i c h

Post- und Fernmeldewesen

Postanweisungs- und Postscheckdienst

Ab sofort können wieder Postanweisungen bis zu einem Höchstbetrag von 1000 RM und Zahlkarten in unbeschränkter Höhe bei den Postämtern aufgegeben werden. Gleichzeitig ist der Postscheckdienst wieder aufgenommen.

Die früheren Postscheckkonten und -nummern bleiben bestehen, so daß die noch vorhandenen Überweisungs- und Scheckformulare weiter benutzt werden können.

Über die alten Guthaben, die vor dieser Neueröffnung bestanden, kann nicht verfügt werden. Es müssen also zunächst Einzahlungen auf das Konto erfolgen, bevor Aufträge auf Überweisung von Konto zu Konto oder

Barüberweisungen erteilt werden. Die Vorschrift über ein Mindestguthaben von 5 RM bleibt bestehen.

Die gelben Scheckbriefumschläge an das Postscheckamt bleiben wie bisher noch gebührenfrei, müssen aber zunächst noch an den Schaltern der Postämter aufgegeben werden. Zustellung erfolgt durch Briefträger.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der gesamte Zahlungsverkehr zunächst nur für die Stadt Berlin aufgenommen ist.

Berlin, den 22. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin *
Abt. für Post- und Fernmeldewesen
K e h l e r